

Checkliste für das Ausfüllen des Gesuchsformulars

Indirekte Gesuche von Institutionen / Sozialdiensten / Sozialfachstellen

(Sozialdienste von Gemeinden, Kirchliche oder andere Sozialdienste, PI, PS etc.)

Bei Personen, die Sozialhilfe (oder eine Rente) beziehen, ist das Stellen eines Gesuches durch die zuständige Person des Sozialdienstes der Gemeinde / Sozialfachstelle (Pro Infirmis oder Pro Senectute) oder andere Fachstelle eine Voraussetzung für die Gesuchsprüfung durch die Winterhilfe. Direktgesuche von Sozialhilfe- oder Rentenbeziehenden kann die Winterhilfe leider nicht entgegennehmen.

Was braucht es damit ein Gesuch bearbeitet werden kann?

- **Formular Unterstützungsgesuch**
(Wir benötigen das vollständig ausgefüllte offizielle Gesuchsformular der Winterhilfe)
- Beschrieb mit Grund der Notlage, Zweck/Umfang der beantragten Leistungen
- Weitere Unterlagen (je nach Einkommenssituation) wie Finanzierungsplan
- **Kopie der Rechnung**, welche nicht bezahlt werden kann (mit Kopie Einzahlungsschein)
- **Kopie des aktuellen Sozialhilfebudgets** und Behördenentscheid warum die beantragte Leistung nicht vom Sozialamt (bzw. über IF oder FLB) übernommen werden kann
- **Kopie Aufenthaltsbewilligung** (bei Ausländer/innen)

Welche Leistungen werden von der Winterhilfe nicht übernommen:

Rückzahlung von Darlehen, Steuerrechnungen, Anwaltskosten, Kredite, Bussen, Mahnspesen, Gebühren (z.B. Serafe), Telefonkosten, Zusatzversicherungen Krankenkasse, Auslandsferien, bereits bezahlte Rechnungen sowie Schulden/betriebene Rechnungen.

Leistungen für welche die öffentliche Hand (Sozialhilfe – gemäss Sozialhilfegesetz - oder Sozialversicherungen) oder andere Stellen zuständig sind, können von der Winterhilfe nicht übernommen werden.

Es können nur Gesuche an die Winterhilfe Zürich eingereicht werden für Personen, welche im Kanton Zürich ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Stand: 13.08.2020-rod